

913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 17. 5. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 116/1977, 518/1981 und 233/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden.“

2. § 3 Abs. 4 lit. a lautet:

„a) den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung.“

3. § 8 Abs. 1 und 4 lauten:

„(1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Texte des Volksbegehrens obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat — unbeschadet des Abs. 4 — der Bund zu tragen.“

„(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Texte des Volksbegehrens in der Höhe von 30 000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.“

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichte Entscheidung des Bundesministers für

Inneres (§ 5) in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, unverzüglich zu verlautbaren, daß die Stimmberechtigten innerhalb der vom Bundesminister für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist von einer Woche in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Text des Volksbegehrens an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.“

5. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Eintragungsbehörde hat sich im Beisein des Stimmberechtigten von der Vollständigkeit und der Richtigkeit seiner Angaben gemäß § 11 Abs. 1 und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.“

6. In der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 lautet Abs. A:

„A.“

Gemäß § 3 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344 in der Fassung BGBl. Nr. xxx/19xx, wird die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt: (Folgt der Text des Volksbegehrens).“

7. In der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 lautet der 1. Satz der Unterstützungserklärung:

„Der Gefertigte (Vor- und Familienname), geb. am, wohnhaft in unterstützt hiermit den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren betreffend folgende, durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit:“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

VORBLATT**Ziel:**

Artikel 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, wurde durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685 dahingehend geändert, daß ein Volksbegehren keinen ausformulierten Gesetzentwurf mehr enthalten muß. Es sollen demnach auch Volksbegehren ohne Gesetzesvorschlag zugelassen werden, denen die Äußerung eines an den Nationalrat gerichteten Anliegens zugrunde liegt.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Volksbegehrengesetz 1973 soll dieses den geänderten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen angepaßt werden.

Darüber hinaus wird die Anfügung eines § 10 Abs. 4 vorgeschlagen, wodurch die Eintragungsbehörde im Eintragungsverfahren verpflichtet werden soll, sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Stimmberechtigten auf der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

Inhalt:

Ersatz der Bestimmung, daß ein Volksbegehren einen ausformulierten Gesetzentwurf zu enthalten hat, durch die Regelung, daß es sich auch um eine (einfache) Anregung handeln kann.

Normierung einer Verbesserungspflicht der Eintragungsbehörde, um ungültige Eintragungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Kosten:

Die vorliegende Novelle läßt grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten bei der Durchführung eines Volksbegehrens erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Artikel 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sah bisher vor, daß ein Volksbegehren in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden muß. Auf Grund der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685 am 1. Juli 1989 in Kraft tretende Änderung des Art. 41 Abs. 2 B-VG sollen nunmehr auch solche Volksbegehren zugelassen werden, denen die Äußerung eines an den Nationalrat gerichteten Anliegens zugrunde liegt. Daneben wird es jedoch auch künftig — wie bisher — zulässig sein, Volksbegehren einen bereits ausformulierten Gesetzentwurf zugrunde zu legen.

Diese Änderung der Verfassungsrechtslage erfordert eine entsprechende Anpassung der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Volksbegehrensgesetzes 1973.

Durch die Anfügung eines § 10 Abs. 4 soll die Eintragungsbehörde im Eintragungsverfahren verpflichtet werden, allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

Zusätzliche Kosten sind bei der Durchführung von Volksbegehren durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Wegen mangelnder Integrationsrelevanz von Wahlangelegenheiten und damit im Zusammenhang stehender Materien kann der Konformitätshinweis auf europäische Regelungen entfallen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zur Ziffer 1:

Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht der Neufassung des Artikels 41 Abs. 2, zweiter Satz B-VG.

Zu den Ziffern 2, 3 und 4:

Da der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens keinen ausformulierten Gesetzestext mehr enthalten muß, ist es erforderlich, § 3 Abs. 1 und 4 lit. a entsprechend zu ergänzen. Da in § 3 Abs. 4 lit. a erläutert wird, was unter dem Ausdruck „Text des Volksbegehrens“ zu verstehen ist, erscheint in den §§ 8 und 9 eine allfällige Einfügung der Worte „in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung“ entbehrlich.

Unter „Anregung“ ist die Äußerung eines an den Nationalrat gerichteten Anliegens — welcher Art immer — zu verstehen.

Zur Ziffer 5:

Erfahrungen im Zusammenhang mit den zuletzt durchgeführten Volksbegehren lassen es zielführend erscheinen, eine Verpflichtung des beim Eintragungsverfahren anwesenden Gemeindeorganes vorzusehen, im Beisein des Stimmberechtigten allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

Zu den Ziffern 6 und 7:

Die Änderung der beiden Anlagen („Muster für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens“ und „Muster für Unterstützungserklärungen“) ist im Hinblick auf die Änderung des § 3 Abs. 1 und 4 lit. a erforderlich.

Zu Artikel II:

Da die Neufassung des Artikels 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 mit 1. Juli 1989 wirksam werden soll, wird dieser Termin auch für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes gewählt.

Textgegenüberstellung

Vollständig neu gefaßte sowie neu eingefügte Vorschriften sind durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich, teilweise Abänderungen (zB geänderte oder neu eingefügte Sätze innerhalb eines Absatzes, Änderungen von Zitierungen usw.) durch Unterstreichen ersichtlich gemacht.

Volksbegehrengesetz 1973

Abzuändernder Text

§ 3. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Ein Antrag darf jeweils nur ein Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes enthalten.

(2)

(3)

(4) Der Antrag hat weiters zu enthalten:

a) das Volksbegehren in Form eines Gesetzentwurfes,

§ 8. (1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Gesetzentwürfe obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat — unbeschadet des Abs. 4 — der Bund zu tragen.

(2)

(3)

(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe in der Höhe von 30 000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.

§ 9. (1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichte Entscheidung des Bundesministers für Inneres (§ 5) in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, unverzüglich zu verlautbaren, daß die Stimmberechtigten innerhalb der vom Bundesminister für Inneres gemäß

Neuer Text

§ 3. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. **Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden.**

(2)

(3)

(4) Der Antrag hat weiters zu enthalten:

a) **den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung,**

§ 8. (1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen **Texte des Volksbegehrens** obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat — unbeschadet des Abs. 4 — der Bund zu tragen.

(2)

(3)

(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und **Texte des Volksbegehrens** in der Höhe von 30 000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.

§ 9. (1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichte Entscheidung des Bundesministers für Inneres (§ 5) in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, unverzüglich zu verlautbaren, daß die Stimmberechtigten innerhalb der vom Bundesminister für Inneres gemäß

Abzuändernder Text

§ 5 Abs. 2 festgesetzten Frist von einer Woche in den Entwurf des Gesetzes, dessen Erlassung begehrt wird, Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragszeit) während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Entwurf des Gesetzes, das Gegenstand des Volksbegehrens ist, an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 10.

Neuer Text

§ 5 Abs. 2 festgesetzten Frist von einer Woche in den **Text des Volksbegehrens** Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragszeit) während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde **der Text des Volksbegehrens** an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 10.

(4) Die Eintragungsbehörde hat sich im Beisein des Stimmberechtigten von der Vollständigkeit und der Richtigkeit seiner Angaben gemäß § 11 Abs. 1 und deren Verzeichnung in der Eintragsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.